

**Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Bay-AbwAG) in der Fassung der Bek vom 21. April 1996 (GVBl S. 162), zuletzt geändert durch das 2. BayEuroAnpG vom 24. April 2001 (GVBl S. 140)
erlässt der Markt Scheidegg folgende**

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

Vom 20. Dezember 2002

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 15. Februar 1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Hinweis auf „Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG“ ersetzt durch den Hinweis auf „Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG“.
2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 01. Januar 2002 17,90 EUR
im Jahr.“

§ 2 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Ziff. 2 dieser Satzung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Scheidegg, den 20. Dezember 2002

MARKT SCHEIDEGG

Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 20.12.2002 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2002 angeheftet und am 17.01.2003 wieder abgenommen.

Scheidegg, den 10. Feb. 2003
MARKT SCHEIDEGG
I.A.

Hörmann
Verw.-Oberinspektor